

Tarifvertrag

über Ausbildungsentgelte

vom 30. Januar 2009

für die Auszubildenden

der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TVA UK-AE 09/10)

gültig ab 1. Januar 2009

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des Ausbildungsentgelttarifvertrages (TVA UK-Entgelt) vom 13. Juni 2007 fallen.

§ 2 Ausbildungsentgelte

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für

- a) Auszubildende an Schulen des Gesundheitswesens
(mit Ausnahme der Auszubildenden in der Krankenpflegehilfe)

	<i>ab 1. Februar 2009 bis 31. Dezember 2009</i>	<i>ab 1. Januar 2010</i>
1. Jahr	855 Euro	867 Euro
2. Jahr	915 Euro	928 Euro
3. Jahr	1.010 Euro	1.024 Euro

b) Auszubildende nach Berufsbildungsgesetz

	<i>ab 1. Februar 2009 bis 31. Dezember 2009</i>	<i>ab 1. Januar 2010</i>
1. Jahr	745 Euro	755 Euro
2. Jahr	795 Euro	806 Euro
3. Jahr	840 Euro	852 Euro
4. Jahr	900 Euro	913 Euro

c) Auszubildende in der Krankenpflegehilfe

	<i>ab 1. Februar 2009 bis 31. Dezember 2009</i>	<i>ab 1. Januar 2010</i>
	790 Euro	801 Euro

- (2) Für Januar 2009 gelten die Ausbildungsentgelte aus dem Tarifvertrag über Ausbildungsentgelte vom 29. Juni 2006 weiter.
- (3) Auf das tariflich vereinbarte monatliche Ausbildungsentgelt kann nicht, auch nicht in Teilen, verzichtet werden.

§ 3 Einmalzahlung

- (1) Alle Auszubildenden, die am 1. Januar 2010 in ungekündigtem Ausbildungsverhältnis stehen und am 31. März 2010. noch beschäftigt sind, erhalten mit dem Ausbildungsentgelt im April 2010 eine Einmalzahlung.
- (2) Die Einmalzahlung beträgt 4,7 v. H. des der Auszubildenden in den Kalendermonaten Januar, Februar und März 2010 durchschnittlich gezahlten monatlichen Ausbildungsentgelts. Die Berechnung erfolgt gemäß § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 TVA UK.
- (3) Die Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 4 Maßregelung

- (1) Jede Maßregelung von Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifrunde unterbleibt. Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, werden durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Auszubildenden rückgängig gemacht.
- (2) Streikzeiten der Auszubildenden sind im Sinne des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes analog Urlaubszeiten zu behandeln und stellen keine Fehlzeiten dar.
- (3) Die Tarifvertragsparteien verzichten wechselseitig auf Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung und nehmen diesen Verzicht an.
- (4) Die Tarifparteien verpflichten sich, aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.

§ 5 Kündigung

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum 31. August 2010 gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, den 30. Januar 2009

Universitätsklinikum Freiburg



Dr. Frank Wertheimer

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Dagmar Schorsch-Brandt



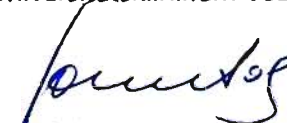
Günter Busch

Universitätsklinikum Heidelberg



Irmtraut Gürkan

Universitätsklinikum Tübingen



Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik